



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 09.11.2022

„Erfolgsquote“ von Abschiebungen aus Bayern

Eine Online-Enzyklopädie beschreibt das Vorgehen bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wie folgt: *„Für den Erlass der Abschiebungsandrohung und für die Durchführung der Abschiebung sind grundsätzlich die Ausländerbehörde der Bundesländer zuständig (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Eine Ausnahme besteht im Falle der Durchführung eines Asylverfahrens. Hier erlässt im Falle einer Antragsablehnung bereits das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG). Für den Vollzug der Abschiebung sind jedoch wieder die Ausländerbehörden der Länder zuständig (§ 40 AsylG) [...] Sofern der Abzuschiebende krank oder in Behandlung ist oder ein Attest vorliegt, wird er ärztlich untersucht. Dabei wird festgestellt, ob der Transport zu Gesundheitsschäden führen kann und ob die Reisefähigkeit zum Beispiel durch eine Begleitperson hergestellt werden kann. Ärzte sehen sich in ihrer Rolle bei der ärztlichen Untersuchung vor der Abschiebung allerdings teils in einem ärztlich-ethischen Konflikt.“*

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der „Unterrichtungen der Ausländerbehörde“ nach § 40 Asylgesetz (AsylG) seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, die bei den hierfür zuständigen bayerischen Behörden eingegangen sind (bitte monatsweise oder wie vorhanden offenlegen)? 3
2. Wie entwickelte sich die Anzahl der nach der in 1 abgefragten Unterrichtung tatsächlich erfolgreich durchgeführten Abschiebungen (bitte monatsweise oder wie vorhanden offenlegen)? 3
3. Wie entwickelte sich die Anzahl der nach der in 1 abgefragten Unterrichtung nicht erfolgreich durchgeführten Abschiebungen (bitte monatsweise oder wie vorhanden offenlegen)? 3
4. Welchen Anteil haben die in jedem Einzelfall einschlägigen Hinderungsgründe an der Tatsache, dass die betroffene Person trotz Vorliegens einer „Unterrichtung der Ausländerbehörde“ nach § 40 AsylG tatsächlich doch nicht abgeschoben wurde und in Bayern/Deutschland bleiben kann (bitte monatsweise z. B. in Prozenten oder wie vorhanden offenlegen)? 3
5. Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die in 4 abgefragten Personen (bitte jahresweise oder wie vorhanden offenlegen) 4

6. Bei wie vielen der in 4 abgefragten Personen wurde ein ärztliches
Attest vorgelegt? 4

Anlage 1 5

Anlage 2 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.12.2022

- 1. Wie entwickelte sich die Anzahl der „Unterrichtungen der Ausländerbehörde“ nach § 40 Asylgesetz (AsylG) seit 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, die bei den hierfür zuständigen bayerischen Behörden eingegangen sind (bitte monatsweise oder wie vorhanden offenlegen)?**

Zunächst ist klarzustellen, dass § 40 AsylG mehrere Unterrichtungspflichten des BAMF vorsieht. Statistisch auswertbare Daten zu der Anzahl der bei den Ausländerbehörden eingegangenen Unterrichtungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 AsylG liegen nicht vor. Eine Abfrage bei allen bayerischen Ausländerbehörden und entsprechende Auswertung wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen.

- 2. Wie entwickelte sich die Anzahl der nach der in 1 abgefragten Unterrichtung tatsächlich erfolgreich durchgeführten Abschiebungen (bitte monatsweise oder wie vorhanden offenlegen)?**
- 3. Wie entwickelte sich die Anzahl der nach der in 1 abgefragten Unterrichtung nicht erfolgreich durchgeführten Abschiebungen (bitte monatsweise oder wie vorhanden offenlegen)?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da statistisch auswertbare Daten zur Beantwortung der Frage 1 nicht vorliegen, können auch die hieran anknüpfenden Fragen 2 und 3 grundsätzlich nicht beantwortet werden.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Fragen 2 und 3 im Ergebnis darauf abzielen, zu erfahren, wie viele Abschiebungen seit 2015 durchgeführt worden sind (Frage 2) und wie sich die Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Bayern seit 2015 entwickelt hat (Frage 3). Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die anliegenden Tabellen „Abschiebungen aus Bayern seit 01.01.2015 aufgeschlüsselt nach Monaten“ und „Ausreisepflichtige in Bayern seit 01.01.2015 jeweils zum Monatsende“ verwiesen.

- 4. Welchen Anteil haben die in jedem Einzelfall einschlägigen Hinderungsgründe an der Tatsache, dass die betroffene Person trotz Vorliegens einer „Unterrichtung der Ausländerbehörde“ nach § 40 AsylG tatsächlich doch nicht abgeschoben wurde und in Bayern/Deutschland bleiben kann (bitte monatsweise z. B. in Prozenten oder wie vorhanden offenlegen)?**

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 31.05.2022 auf die Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 02.05.2022 betreffend „Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ (Drs. 18/23111 vom 12.08.2022) verwiesen.

- 5. Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die in 4 abgefragten Personen (bitte jahresweise oder wie vorhanden offenlegen)**

- 6. Bei wie vielen der in 4 abgefragten Personen wurde ein ärztliches Attest vorgelegt?**

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Frage 4 wird nach dem „Anteil der Hinderungsgründe“ gefragt, nicht nach Personen.

Statistisch auswertbare Daten, welche Staatsangehörigkeit Personen besitzen, für die „Hinderungsgründe“ für die Abschiebung bestehen und wie viele Personen davon ein ärztliches Attest vorgelegt haben, liegen im Übrigen nicht vor. Eine Auswertung wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Anlage 1**Abschiebungen aus Bayern seit 01.01.2015 aufgeschlüsselt nach Monaten**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt*
2015	99	172	171	336	445	382	342	231	412	464	425	551	4.195
2016	261	376	310	217	418	244	317	258	281	209	193	226	3.310
2017	299	249	341	243	287	228	295	288	245	274	247	286	3.282
2018	290	313	318	290	316	232	299	280	192	222	297	216	3.265
2019	260	295	320	281	319	258	330	248	293	336	362	243	3.545
2020	246	224	88	3	8	32	134	160	199	139	157	168	1.558
2021	175	153	160	129	144	165	182	145	142	162	269	87	1.913
2022	137	129	147	235	157	111	223	217	193	184			1.733

* etwaige Differenzen bei der Gesamtsumme der Abschiebungen können auf Nachmeldungen beruhen

Anlage 2**Ausreisepflichtige in Bayern seit 01.01.2015 jeweils zum Monatsende**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2015	14.828	15.299	15.862	16.544	17.087	17.208	17.107	17.071	16.566	16.388	16.481	16.278
2016	16.335	16.276	16.144	16.174	16.007	15.729	15.460	15.437	15.481	15.838	16.047	16.587
2017	17.604	17.805	18.139	19.193	19.847	21.360	22.208	22.245	22.696	23.203	23.616	23.704
2018	24.352	24.780	25.241	25.495	25.646	26.104	26.317	26.355	26.716	27.011	27.365	27.596
2019	28.131	28.290	28.700	29.377	29.991	30.650	30.683	30.685	30.771	31.069	31.145	31.381
2020	31.937	32.357	32.612	33.780	35.000	36.157	36.370	36.242	36.143	36.156	36.349	36.546
2021	37.825	37.889	37.865	37.907	37.922	37.984	37.862	37.773	37.625	37.673	37.323	37.442
2022	37.717	37.794	37.995	38.192	38.524	38.587	38.838	38.795	39.730	39.969		

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.